



KANTON  
URI

Beilage 1

# Isenthalerkonzession

vom 29. September 1931

Stand: 1. November 1989

## KONZESSION

### an das Elektrizitätswerk Altdorf (EWA) in Altdorf für die Nutzbar- machung der Wasserkräfte des Isenthalerbaches und Seelis- bergersees nebst Zuflüssen

(Änderung vom 18. Mai 1988)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

#### I.

Die Konzession vom 29. September 1931 an das Elektrizitätswerk Altdorf (EWA) in Altdorf für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Isenthalerbaches und Seelisbergersees nebst Zuflüssen wird gemäss Anhang in jenen Bestimmungen, die mit Randstrichen versehen sind, geändert.<sup>1)</sup> Der Anhang ist Bestandteil dieses Beschlusses.

#### II.

Für die Abänderung dieser Konzession beträgt die einmalige Verleihgebühr Fr. 500 000.— (in Worten: fünfhunderttausend Franken).

Die Beliehene hat den Kanton Uri für dessen Verzicht auf den Rückkauf und auf den Heimfall im Jahre 2011 mit einer einmaligen Zahlung von 600 000 Franken (in Worten: sechshunderttausend Franken) zu entschädigen.

Die Beliehene verschafft dem Kanton Uri das Eigentumsrecht an 8 000 Aktien des EWA. Damit sind die Verleihgebühr und die Entschädigung abgegolten.

#### III.

Die Beliehene bezahlt dem Verleiher an die durch die Vorbereitung und Erteilung dieser Verleihung erwachsenen Kosten 30 000 Franken (in Worten: dreissigtausend Franken), zahlbar innert dreissig Tagen nach Inkrafttreten der Verleihung.

#### IV.

Das EWA verpflichtet sich, in seinen Gesellschaftsstatuten die allgemeine Versorgungspflicht des Kantons Uri zu übernehmen und nur mit Zustimmung des Regierungsrates einzuschränken.

<sup>1)</sup> Die geänderten Bestimmungen wurden redaktionell in den Konzessionstext eingefügt.

## **V.**

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Einsprachen.

## **VI.**

Diese Änderung der Isenthalerkonzession untersteht dem fakultativen Referendum.<sup>1)</sup> Sie tritt auf den Tag der Annahmeerklärung durch das EWA in Kraft.

## **VII.**

Das EWA behält sich die Annahme der vorstehenden Konzessionsänderung durch sein zuständiges Gesellschaftsorgan vor.<sup>2)</sup> Es hat spätestens einen Monat nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme der Vorlage in der Volksabstimmung die Annahme der Konzessionsänderung zu erklären. Andernfalls wird angenommen, es verzichte darauf.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Hans Muheim

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

## **Anhang**

### **Konzessionstext**

<sup>1)</sup> Das Volk hat in der Referendumsabstimmung vom 24. September 1989 die Konzessionsänderung angenommen.

<sup>2)</sup> Vom EWA genehmigt am 20. Oktober 1989

## KONZESSION

**des Kantons Uri an das EWA für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte des Isenthalerbaches nebst Zuflüssen (Isenthalerkonzession)<sup>1)</sup>**

### Artikel 1<sup>1)</sup> Grundlagen

Aufgrund der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 22. Dezember 1916 über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80) sowie der zugehörigen eidgenössischen Vollziehungsverordnungen und, soweit durch vorstehende Bestimmungen nicht ersetzt oder aufgehoben, der Verordnung betreffend Feststellung des Staatseigentums an Seen und Flüssen und Benützung öffentlicher Gewässer vom 27. Oktober 1891 (RB 40.4111) und der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 2. Juli 1919 zum WRG (RB 40.4211), wird dem EWA die Konzession zur Ausnützung der Wasserkräfte des Isenthalerbaches nebst Zuflüssen unter nachfolgenden Bedingungen bestätigt.

### Artikel 2<sup>1)</sup> Umfang

<sup>1</sup> Die Konzession erstreckt sich auf den Isenthalerbach (Grosstal- und Kleintalbach) von der Wasserfassung Isenthal, Kote 765.10 m ü.M., bis zum Urnersee, Kote 433.60 m ü.M., mit einem nutzbaren Bruttogefälle von 331.50 m (RPN 373.60 ü.M.).

<sup>2</sup> Bei einer Ausbauwassermenge von 3, 8 m<sup>3</sup>/s betragen die mittlere nutzbare Wassermenge 2,0205 m<sup>3</sup>/s und die Bruttoleistung 8.931 PS (6569 kW).

### Artikel 3<sup>1)</sup> Rechtsverhältnisse

<sup>1</sup> Öffentliche und Drittmannsrechte, insbesondere bestehende Wasserrechte, bleiben vorbehalten. Sofern solche zum sachgemässen Ausbau der Kraftanlage aufgehoben werden müssen, sind dieselben durch die Konzessionärin zu erwerben oder zu ersetzen. Die Beseitigung aller Einsprachen gegen die Ausführung des vorgesehenen Wasserwerkes ist Sache der Konzessionärin.

<sup>2</sup> Dem EWA wird die Erstellung eines kleinen Schiffshafens bei der Kraftzentrale gestattet, soweit der Kanton hierüber zu verfügen hat.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss LRB vom 18. Mai 1988. Das Volk hat die Konzessionsänderung in der Referendumsabstimmung vom 24. September 1989 angenommen.

<sup>3</sup> Alle zu errichtenden Anlagen, insbesondere Rohrleitung, Maschinenhaus und Schiffshafen sind so auszuführen, dass dadurch Naturschönheit, Stätten und Denkmäler der Sage und Geschichte nicht beeinträchtigt werden.

<sup>4</sup> Für die durch den Bau und Betrieb erhöhten Beanspruchungen von Kantonsstrassen wird das EWA den Kanton schadlos halten.

<sup>5</sup> Die Konzessionärin haftet für alle nachweisbaren Schäden, welche infolge des Baues oder Betriebes der Anlage an öffentlichem oder privatem Eigentum oder an Personen entstehen sollten, auch wenn die Bauausführungspläne von den kantonalen Behörden genehmigt worden sind und nach diesen gebaut worden ist. Sie hat für allen daher entstehenden Schaden aufzukommen und ist pflichtig, die Ursachen bestmöglichst zu beheben. Durch die Plangenehmigung übernimmt der Kanton keinerlei Verantwortung für die Richtigkeit und Güte der Anlage.

<sup>6</sup> Der Gemeinde Isenthal bleibt das Recht gewahrt, das zur Speisung der Wasserversorgung notwendige Wasser aus den Quellen und dem Isenthalerbach zu beziehen, ohne dass indessen die Konzessionärin mit Kosten hierfür belastet werden darf.

#### **Artikel 4<sup>1)</sup> Dauer**

<sup>1</sup> Die Konzession dauert 80 Jahre ab Inbetriebnahme des Werkes, das heisst bis zum 31. Dezember 2035.

<sup>2</sup> Die Verleihung erlischt ohne weiteres:

- a) durch Ablauf ihrer Dauer;
- b) durch ausdrücklichen Verzicht (Art. 64 WRG).

<sup>3</sup> Die Verleihung kann durch die Verleihungsbehörde als verwirkt erklärt werden:

- a) ...<sup>2)</sup>
- b) wenn die Beliehene den Betrieb zwei Jahre unterbricht und ihn binnen angemessener Frist nicht wieder aufnimmt;
- c) wenn die Beliehene wichtige Pflichten trotz Mahnung gröblich verletzt (Art. 65 WRG).

#### **Artikel 5 Fristen**

<sup>1</sup> ...<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> ...<sup>2)</sup>

<sup>3</sup> Vor der Ausführung des Werkes und bei Änderung der Anlage sind dem kantonalen Bauamte die Baupläne zu Händen des Regierungsrates in zweifacher Ausführung vorzulegen. Das ganze Werk ist nach den genehmigten Plänen in allen seinen Teilen zu

<sup>1)</sup> Fassung gemäss LRB vom 18. Mai 1988

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch LRB vom 18. Mai 1988

erstellen und zwar mit derjenigen Sicherheit für ungestörten Betrieb und für den Bestand des umliegenden privaten und öffentlichen Eigentums, welche zur Zeit der Ausführung der neueste Stand der Technik zu erreichen gestattet.

## **Artikel 6 Leistungen der Beliehenen**

1 ...<sup>1)</sup>

2 ...<sup>1)</sup>

3 ...<sup>1)</sup>

4 ...<sup>1)</sup>

<sup>5</sup> Ab dem 1. Januar 1985 bezahlt die Beliehene den jeweils geltenden bundesrechtlichen Maximalwasserzins, fällig jeweils am 30. Juni des betreffenden Kalenderjahres.<sup>2)</sup>

## **Artikel 7<sup>2)</sup> Heimfall**

<sup>1</sup> Bei Ablauf der Konzession ist der Kanton befugt, die Kraftwerkanlagen von den Wasserfassungen bis zu den Leitungsabgängen bei der in der Zentrale Bolzbach eingebauten Schaltanlage zu den nachstehenden Bestimmungen als Ganzes an sich zu ziehen:

- a) Der dem Bestand und Betrieb der Kraftwerkanlagen dienende Grund und Boden sowie die zu diesem Zweck an fremden Grundstücken bestehenden Rechte kann der Kanton unentgeltlich und lastenfrei übernehmen.
- b) Für die Übernahme der Kraftwerkanlagen sind der Beliehenen die ab dem Jahre 2010 getätigten Investitionen für Modernisierung, Automation, Erneuerung und Erweiterung nach Abzug einer branchenüblichen Abschreibung auf den Buchwerten zu vergüten. Zu diesem Zweck wird am 1. Januar 2010 eine Anlagengewertrechnung eröffnet. Die Einzelheiten wie insbesondere die Abschreibungssätze werden in vertraglichen Abmachungen zwischen dem Regierungsrat Uri und dem EWA verbindlich festgelegt.
- c) Dagegen hat die Beliehene für die am 31. Dezember 2009 vorhandenen Anlagen keinerlei Entschädigungsansprüche. Ausgenommen sind Investitionen für Modernisierung, Automation, Erneuerung und Erweiterung, die ab dem 1. Januar 2000 getätigt werden, über die bloss die Aufrechterhaltung eines betriebsfähigen Zustandes der Anlagen im Sinne des Artikel 67 Absatz 3 WRG hinausgehen, und im Zeitpunkt des Heimfalls für den Kanton einen Wert darstellen. Die Einzelheiten werden in vertraglichen Abmachungen zwischen dem Regierungsrat Uri und dem EWA festgelegt.

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch LRB vom 18. Mai 1988

<sup>2)</sup> Fassung gemäss LRB vom 18. Mai 1988

d) Diensthäuser, die für den Betrieb der Anlagen notwendig sind, können beim Heimfall vom Konzessionsgeber gegen angemessene Entschädigung erworben werden.

<sup>2</sup> Als Investitionen im Sinne dieser Konzessionsbestimmung gelten nur solche Kosten, die vom Regierungsrat als den Anlagewert vermehrende Aufwendungen anerkannt werden. Dagegen zählen die Kosten für Betrieb, üblichen Unterhalt, Verwaltung, Versicherung, Steuer, Wasserrechtsabgaben usw. als Betriebsaufwand und finden keinen Eingang in die Anlagewertrechnung.

<sup>3</sup> Ab 1. Januar 2010 sind diese Investitionen jährlich zu erfassen, dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen und auf das entsprechende Anlagewertkonto zu übertragen.

<sup>4</sup> Die am 31. Dezember 2035 zur Zahlung fällige Heimfallentschädigung ist gleich der Summe der per 31. Dezember 2035 ermittelten Restwerte im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b und c.

<sup>5</sup> Die Beliehene ist berechtigt, zu verlangen, dass der Kanton die zum Fortleiten elektrischer Kraft bestimmten Anlagen übernehme, wenn er sie für die fernere Ausnutzung der Kraft vorteilhaft verwenden kann.

## **Artikel 8**

...<sup>1)</sup>

## **Artikel 9<sup>2)</sup> Energieverwendung**

<sup>1</sup> Die Beliehene hat für das ganze Gebiet des Kantons Uri vorab die Direktabnehmer sowie alsdann die regionalen und örtlichen Wiederverkäufer stets ausreichend, sicher und preisgünstig mit elektrischer Energie zu versorgen.

<sup>2</sup> Die Energietarife sind im Rahmen der Erfordernisse einer nachhaltig wirtschaftlich gesunden, finanziell gesicherten und technisch fortschrittlichen Entwicklung des Unternehmens nach dem Prinzip der Kostendeckung zuzüglich einer angemessenen Dividende zu bemessen. Das gilt auch für jene elektrische Energie, die das EWA in anderen eigenen Werken erzeugt.

<sup>3</sup> Das EWA ist befugt, die im Zeitpunkt dieser Konzessionsänderung geltenden allgemeinen Abgabetarife jeweils den gestiegenen Kosten für die Erzeugung, Beschaffung, Übertragung und Verteilung der elektrischen Energie anzupassen. Es ist verpflichtet, bei fallenden Kosten eine entsprechende Tarifiereduktion zu beschliessen.

<sup>1)</sup> Aufgehoben durch LRB vom 18. Mai 1988

<sup>2)</sup> Fassung gemäss LRB vom 18. Mai 1988

<sup>4</sup> Das EWA hat in diesen Fällen dem Regierungsrat gegebenenfalls zuhanden eines von diesem bezeichneten Gremiums den Kostennachweis zu erbringen.

<sup>5</sup> Wenn erhöhte Tarife das Tarifniveau des gesamtschweizerischen Mittels überschreiten oder der Tarifzuwachs das gesamtschweizerische Mittel der allgemeinen Tarifierhöhung in der betreffenden Zeitperiode überschreitet, sind sie dem Landrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

<sup>6</sup> Soweit im Einzelfall nicht anderslautende Abmachungen getroffen werden, haben der Kanton und die vom EWA direkt mit Strom versorgten ernerischen Gemeinden Anspruch auf einen Rabatt von 33 Prozent auf dem jeweils gültigen Tarif für Energie, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben beziehen. Von dieser Vergünstigung ausgenommen ist die für die Nationalstrasse und die zu besonderen Tarifen abgegebene Energie (Abwasserreinigungsanlagen, Grossboiler, elektrische Heizungen usw.).

#### **Artikel 10<sup>1)</sup> Wasserbaupolizei**

<sup>1</sup> Nachteile, welche den beanspruchten Gewässern durch Änderung des Wasserflusses infolge der Kraftgewinnung irgendwie entstehen sollten, hat die Konzessionärin auf ihre Kosten zu beheben. Die Anlagen des Kraftwerkes müssen in allen Teilen den Vorschriften der Forst- und Wasserbaupolizei entsprechen. Nichtentsprechendes ist ohne Entschädigung zu entfernen oder abzuändern. Die in Kraft stehenden kantonalen und eidgenössischen Gesetzesbestimmungen über Wasserbaupolizei und Wuhrpflicht gelten für die Konzessionärin als Nutzniesserin der beanspruchten Gewässer. Sie ist für allen Schaden haftbar, der nachweislich infolge des Baues und Betriebes der Anlage entsteht.

<sup>2</sup> In die Bachbette darf kein Aushubmaterial geworfen werden. Es ist so zu deponieren, dass die unterliegenden Gebiete dadurch nicht gefährdet werden.

#### **Artikel 10a<sup>1)</sup> Restwassermenge**

<sup>1</sup> Bei der Ausnützung dieser Wassernutzungskonzession muss im natürlichen Bachbettlauf eine Restwassermenge verbleiben. Bei der Strassenbrücke Guetig, Isenthal, muss die Restwassermenge mindestens betragen:

- |                                                   |             |
|---------------------------------------------------|-------------|
| a) im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 31. März)    | 100 lit/Sek |
| b) im Sommerhalbjahr (1. April bis 30. September) | 260 lit/Sek |

<sup>2</sup> Als Restwassermenge gilt die im Bachbett fliessende natürliche Wassermenge zusammen mit der vom EWA bei der Wasserfassung zugegebenen Dotierwassermenge. Die Dotierwassermenge

<sup>1)</sup> Fassung gemäss LRB vom 18. Mai 1988

muss im Maximum die Restwassermenge lt. Abs. 1 a) bzw. b) betragen.

<sup>3</sup> Die entsprechenden nötigen Einrichtungen und Messvorrichtungen sind von den Beliehenen auf ihre Kosten innert 2 Jahren nach dem Inkrafttreten der Konzessionsänderung einzurichten und zu betreiben. Die Dotierwassermenge ist ab diesem Zeitpunkt abzugeben. Die Messvorrichtungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat und sollen von den durch ihn beauftragten Organen jederzeit kontrolliert werden können.

<sup>4</sup> Der jährliche Wasserzins nach Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 5 dieser Konzession reduziert sich um die aufgrund der Dotierwassermenge für die Energieproduktion verlustig gehenden Kilowatt, jeweils berechnet zu den Wasserzinsansätzen gemäss Artikel 6 Absatz 5, und wird bei der Wasserzinszahlung des folgenden Jahres in Abzug gebracht. Während 10 Jahren wird auf Kosten der Beliehenen die bei der Wasserfassung abgegebene Dotierwassermenge gemessen und der Mittelwert der verlustig gehenden Kilowatt berechnet. Vom 11. Jahr an sind die so ermittelten Kilowatt massgebend und für den Abzug beim Wasserzins verbindlich.

<sup>5</sup> Die wohlerworbenen Rechte bleiben vorbehalten.

#### **Artikel 11<sup>1)</sup> Hoheitsrechte**

Die staatlichen Hoheitsrechte werden bezüglich der ausgenützten Gewässer speziell vorbehalten. Für Unfälle oder Schadenverursachung, welche bei Ausübung solcher Rechte entstehen, kann die Konzessionärin nicht behaftet werden. Der Kanton wird auch keine Massnahmen bewilligen, welche den Bau oder Betrieb der konzessionierten Anlagen schädigen oder stören, ausgenommen die im WRG vorgesehenen Fälle.

#### **Artikel 12<sup>1)</sup> Pläne und Kontrolle**

Nach Vollendung und bei Änderungen der Anlage sind dem kantonalen Bauamt über die gesamte Wasserwerkanlage die der wirklichen Ausführung entsprechenden Pläne im Doppel zu übergeben, so, dass dasselbe sich an Hand dieser Planeingaben über Details der Ausführung genau orientieren kann. Die Konzessionärin verpflichtet sich, die bei ihr vorhandenen hydrometrischen Daten und Produktionsergebnisse dem Kanton auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss LRB vom 18. Mai 1988

### **Artikel 13<sup>1)</sup> Unterhalt**

Die Konzessionärin hat sämtliche Anlageteile fortwährend sorgfältig zu beaufsichtigen und in gutem, betriebsfähigem Zustand zu unterhalten. Die Regierung behält sich das Recht vor, jederzeit diejenigen Massnahmen und Ergänzungsarbeiten vorzuschreiben, die sich etwa später im Interesse der öffentlichen Sicherheit als notwendig erweisen sollten. Das EWA hat auf seine Kosten solchen Weisungen ungesäumt nachzukommen.

### **Artikel 14<sup>1)</sup> Enteignung**

Die Erwerbung des für die Durchführung des Unternehmens erforderlichen Grund und Bodens und der darauf stehenden Gebäulichkeiten, sowie von bestehenden Rechten und von zum Bau erforderlichen Servituten ist Sache der Beliehenen. Sie wird die freihändige Erwerbung derselben anstreben; immerhin wird ihr hiermit das Enteignungsrecht verliehen.

### **Artikel 15<sup>1)</sup> Personal**

Für Bau und Betrieb des Werkes sollen nach Möglichkeit Kantons-einwohner beschäftigt werden. Alle Arbeiter und Angestellten sind gegen Unfälle und Krankheit zu versichern.

### **Artikel 16**

...<sup>2)</sup>

### **Artikel 17 Steuern**

<sup>1</sup> Das Elektrizitätswerk Altdorf ist nach den Bestimmungen der kantonalen Steuergesetzgebung steuerpflichtig.<sup>1)</sup>

<sup>2</sup> ...<sup>2)</sup>

<sup>3</sup> ...<sup>2)</sup>

### **Artikel 18<sup>1)</sup> Domizil**

Die Konzessionärin ist gehalten, im Kanton Uri Rechts-, Geschäfts- und Steuerdomizil zu nehmen.

### **Artikel 19<sup>1)</sup> Streitigkeiten**

Alle Streitigkeiten, die aus dieser Konzession zwischen der Verleihungsbehörde und der Konzessionärin etwa entstehen sollten,

<sup>1)</sup> Fassung gemäss LRB vom 18. Mai 1988

<sup>2)</sup> Aufgehoben durch LRB vom 18. Mai 1988

entscheidet gemäss WRG (Art. 71) und kantonaler Vollziehungsverordnung vom 2. April 1919 (§ 9) erstinstanzlich das Obergericht und in zweiter Instanz das Bundesgericht als Staatsgerichtshof.

**Artikel 20<sup>1)</sup>** Schlussbestimmungen

<sup>1</sup> Durch diese Konzession wird die Konzession betreffend Isenthalerbach und Seelisbergersee vom 29. Dezember 1921 mit den zugehörigen Schutzbestimmungen aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Konzession tritt mit Annahmeerklärung der Konzessionärin in Kraft.<sup>2)</sup>

Altdorf, 29. September 1931

Im Namen des Landrates des Kantons Uri

Der Präsident: J. Truttmann

Der Kanzleidirektor: F. Gisler

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss LRB vom 18. Mai 1988

<sup>2)</sup> Vom EWA angenommen am 21. Dezember 1931

# INHALTSVERZEICHNIS

|                                                | Artikel | Seite |
|------------------------------------------------|---------|-------|
| <b>Landratsbeschluss vom 18. Mai 1988</b>      |         | 1     |
| <b>Konzession des Kantons Uri an das EWA</b>   |         |       |
| <b>für die Nutzbarmachung der Wasserkräfte</b> |         |       |
| <b>des Isenthalerbaches nebst Zuflüssen</b>    |         |       |
| <b>(Isenthalerkonzession)</b>                  |         | 3     |
| Grundlagen                                     | 1       | 3     |
| Umfang                                         | 2       | 3     |
| Rechtsverhältnisse                             | 3       | 3     |
| Dauer                                          | 4       | 4     |
| Fristen                                        | 5       | 4     |
| Leistungen der Beliehenen                      | 6       | 5     |
| Heimfall                                       | 7       | 5     |
| Energieverwendung                              | 9       | 6     |
| Wasserbaupolizei                               | 10      | 7     |
| Restwassermenge                                | 10a     | 7     |
| Hoheitsrechte                                  | 11      | 8     |
| Pläne und Kontrolle                            | 12      | 8     |
| Unterhalt                                      | 13      | 9     |
| Enteignung                                     | 14      | 9     |
| Personal                                       | 15      | 9     |
| Steuern                                        | 17      | 9     |
| Domizil                                        | 18      | 9     |
| Streitigkeiten                                 | 19      | 9     |
| Schlussbestimmungen                            | 20      | 10    |